

Aktenzeichen: 2 AZR 1063/94
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 09. März 1995
- 2 AZR 1063/94 -

I. Arbeitsgericht
Reutlingen

Urteil vom 28. September 1993
- 1 Ca 447/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 11. Mai 1994
- 2 Sa 123/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätete Urteilsabsetzung

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 1063/94

2 Sa 123/93 Baden-Württemberg

Verkündet am
9. März 1995

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Backes,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 9. März 1995 durch den Vorsit-
zenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Dr. Fi-



schermeier sowie die ehrenamtlichen Richter Strümper und
Piper für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
11. Mai 1994 - 2 Sa 123/93 - aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
verfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Änderungskün-
digung vom 17. Mai 1993, die der Beklagte darauf stützt, die Be-
schäftigungsmöglichkeit für die Klägerin als Fahrerin bei der Be-
förderung von behinderten Kindern und Schülern sei u. a. infolge
des kostengünstigeren Einsatzes von Zivildienstleistenden entfal-
len; ihr werde jedoch eine Beschäftigungsmöglichkeit im hauswirt-
schaftlichen Bereich angeboten.

Mit ihrer Klage hat sich die Klägerin gegen die Kündigung
ihres Arbeitsverhältnisses durch den Beklagten gewandt. Sie hat
geltend gemacht, die Kündigung sei rechtsunwirksam, weil Gründe
im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 KSchG, die sie rechtfertigen
könnten, nicht vorlägen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß durch die Kündigung des Be-
klagten vom 17. Mai 1993, zugegangen am
18. Mai 1993, das zwischen den Parteien beste-



hende Arbeitsverhältnis nicht zum 30. Juni 1993 aufgelöst worden ist, sondern fortbesteht,

2. den Beklagten zu verurteilen, sie, die Klägerin, als Fahrerin weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vorgebracht, die zunehmend knapper werdenden Finanzmittel hätten ihn gezwungen, seine Aktivitäten zu konzentrieren. Da aufgrund dessen eine erhebliche Zahl von Fahrleistungen entfallen sei, sei es unvermeidlich geworden, auch die Zahl der Mitarbeiter im Fahrdienst zu verringern. Ab dem Schuljahr 1993/1994 seien insgesamt acht Fahrtrouten weggefallen, darunter auch die von der Klägerin bediente.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Das am 11. Mai 1994 verkündete Urteil ist mit den Unterschriften der Richter versehen nicht vor dem 11. November 1994 zur Geschäftsstelle gelangt; ausgefertigt ist es am 25. November 1994. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Sie rügt u. a. die Verletzung von § 551 Nr. 7 ZPO.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht



zurückzuverweisen, weil der absolute Revisionsgrund gemäß § 551 Nr. 7 ZPO vorliegt. Das angefochtene Urteil ist als Urteil ohne Entscheidungsgründe anzusehen.

I. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluß vom 27. April 1993 (- GmS-OGB 1/92 - AP Nr. 21 zu § 551 ZPO) erkannt, daß abweichend von der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil i.S.v. § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesarbeitsgericht angeschlossen (BAG Urteil vom 4. August 1993 - 4 AZR 501/92 - AP Nr. 22 zu § 551 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; Senatsurteile vom 7. Oktober 1993 - 2 AZR 293/93 -, n.v. und vom 12. Januar 1995 - 2 AZR 408/94 -, n. v.).

II. Das angefochtene Urteil vom 11. Mai 1994 ist erst nach dem 11. November 1994 ordnungsgemäß unterzeichnet zur Geschäftsstelle gelangt, wie sich aus dem Schreiben des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. November 1994 an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ergibt. Das angefochtene Urteil, das danach nicht innerhalb von fünf Monaten nach seiner Verkündung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen von allen Richtern unterschrieben zur Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts gelangt ist, gilt nach dem Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. April 1993 und der Rechtsprechung



des Bundesarbeitsgerichts i.S.v. § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen. Es ist deshalb auf die entsprechende ordnungsgemäße Verfahrensrüge der Klägerin hin ohne weitere Sachprüfung gemäß §§ 564, 565 ZPO aufzuheben.

Etzel

Bitter

Fischermeier

Strümper

Piper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)